

Förderverein der Mittelschule Kitzscher

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen

Förderverein der Mittelschule Kitzscher

- (2) Mit der Eintragung im Vereinsregister erhält der Verein den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Kitzscher.
- (4) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Förderverein der Mittelschule Kitzscher e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildungs- und Erziehungsarbeit. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
1. Unterstützung und Organisation von kulturellen, sportlichen und sozialen Gemeinschafts- sowie Informationsveranstaltungen der Schule;
 2. Bereitstellung von Sachmitteln für Schule;
 3. Unterstützung und Förderung der Schulolympiaden und Projekttagen;
 4. Würdigung der besten Schulabgänger;
 5. Unterhaltung des Medienclubs der Schule;
 6. Unterstützung der Schul-AGs.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Der Verein darf kein Darlehen aufnehmen und sich nicht verschulden.
- (6) Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Erträgen des Vereinsvermögens.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Vereinszwecken dienen will.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet bei natürlichen Personen der Vorstand, bei juristischen Personen die Mitgliederversammlung. Bei Nichtaufnahme durch den Vorstand ist die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich.
- (3) Die Mitgliedschaft wird mit der schriftlichen Aufnahmebestätigung wirksam.
- (4) Bei der Aufnahme ist eine Aufnahmegebühr in Höhe des Mitgliedsbeitrages fällig. Im Jahr der Aufnahme entfällt der Mitgliedsbeitrag.

(5) Die Mitgliedsbeiträge sind bis spätestens 30. März eines Geschäftsjahres fällig.

§ 4 Beendigung und Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.
- (2) Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
- (3) Der Ausschluss ist möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dieser ist insbesondere dann gegeben, wenn Beitragszahlungen für zwei Jahre ausstehen, oder wenn das Mitglied den satzungsgemäßen Aufgaben grob zuwider handelt.
- (4) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet bei natürlichen Personen der Vorstand, bei juristischen Personen die Mitgliederversammlung. Gegen den Ausschluss durch den Vorstand ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich fordern.
- (4) Die Einberufung einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor Abhaltung der Versammlung erfolgt sein.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch die Mitgliederversammlung geordnet.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Die Wahl des Vorstandes;
 2. Die Wahl des Kassenprüfers;
 3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer sowie die Entlastung des Vorstandes;
 4. Die Festung der Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge;
 5. Die Konzeption eines Aktions- und Haushaltsplanes;
 6. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.

§ 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder als dessen Stellvertreter der 2. Vorsitzende.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
- (3) Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (4) Die Beschlussfassungen erfolgen offen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- (5) Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt die Beschlussfassung geheim.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 1. dem 1. Vorsitzenden;
 2. dem 2. Vorsitzenden;
 3. dem Schriftführer;
 4. dem Kassierer;
 5. dem Beisitzer.
- (2) Vorstand im Sinne des § 28 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Beide sind je einzeln vertretungs- und zeichnungsberechtigt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in getrennten Wahlgängen im Gründungsjahr auf die Dauer eines Jahres, danach jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand kann insgesamt oder einzeln abberufen werden, indem die Mitgliederversammlung einen Nachfolger wählt. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes findet eine Zuwahl für die restliche Amtszeit beider nächsten Mitgliederversammlung statt.
Nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt der Vorstand bis zum Zeitpunkt einer Neuwahl im Amt.
- (4) Zu den Vorstandssitzungen werden der Schulleiter, der Vorsitzende des Elternbeirates und mindestens ein vom Lehrerkollegium gewählter Vertreter eingeladen. Soweit diese nicht dem Vorstand angehören, haben sie nur eine beratende Stimme.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder und darunter mindestens einer der beiden Vorsitzenden anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.
- (7) Zu den Vorstandssitzungen ist in der Regel unter Angabe der Tagesordnung acht Tage vorher schriftlich oder mündlich einzuladen.

§ 10 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt im Gründungsjahr auf die Dauer eines Jahres und danach auf die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- (2) Der Kassenprüfer hat das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung des Jahresabschlusses haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 11 Niederschriften

- (1) Über die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle anzufertigen, die die jeweiligen Beschlüsse enthalten müssen.
- (2) Die Protokolle sind vom jeweiligen Leiter der Versammlungen oder Sitzungen und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 12 Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung ist der zu ändernde Paragraf in der Tagesordnung anzugeben.
- (2) Ein Beschluss zur Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

§ 13 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Kitzscher, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Mittelschule Kitzscher zu verwenden hat.
- (4) Die Verwendung des Vermögens bedarf in jedem Falle der vorherigen Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

Diese Satzung wurde einstimmig angenommen.

Kitzscher, den 06.11.2012